

Stenographisches Protokoll.

11. Sitzung der II. Session der VI. Wahlperiode des Landtages von Niederösterreich.

Donnerstag, den 26. Jänner 1956.

Inhalt.

1. Eröffnung durch Präsident Sassmann (Seite 247).
2. Abwesenheitsanzeigen (Seite 247).
3. Mitteilung des Einlaufes (Seite 247).
4. Verhandlung:

Antrag des gemeinsamen Gesundheitsausschusses und Fürsorgeausschusses über den Antrag der Abg. Stangler, Fehringer, Ing. Hirrmann, Tesar, Neubauer, Marwan-Schlosser und Genossen, betreffend die Erlassung eines Gesetzes zum Schutze der Jugend. Berichterstatter Abg. Stangler (Seite 247); Redner: Abg. Pospischil (Seite 249), Abg. Ing. Hirrmann (Seite 251), Abg. Pettenauer (Seite 253); Abstimmung (Seite 254).

Dringlichkeitsantrag der Abg. Staffa, Brachmann, Wenger, Czerny, Wiesmayr, Körner, Kuntner, Sigmund, Pettenauer, Gerhartl, Stoll, Tatzber, Anderl, Nimetz und Genossen, betreffend die uneingeschränkte Aufrechterhaltung des Betriebes im Allgemeinen Öffentlichen Landes-Krankenhaus in Speising. Berichterstatter Abg. Staffa (Seite 254); Abstimmung über die Dringlichkeit (Seite 254).

PRÄSIDENT SASSMANN (*um 14 Uhr 1 Minute*): Ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll der letzten Sitzung ist geschäftsordnungsmäßig aufgelegt; es ist unbeanstandet geblieben, demnach als genehmigt zu betrachten.

Von der heutigen Sitzung haben sich entschuldigt die Abg. Dr. Steingötter und Präsident Wondrak.

Über sein Schreiben vom 24. Jänner 1956 habe ich Herrn Landesrat Waltner einen dreiwöchigen Urlaub erteilt, den er zur Absolvierung einer ärztlich vorgeschriebenen Kur benötigt. Wird dagegen eine Einwendung erhoben? (*Nach einer Pause.*) Es ist nicht der Fall. Ich ersuche um Kenntnisnahme.

Ich habe auf die Plätze der Herren Abgeordneten die stenographischen Protokolle der 19. Sitzung vom 17. Juni 1955 und der 20. Sitzung vom 22. Juni 1955 der I. Session der VI. Wahlperiode auflegen lassen.

Ich ersuche um Verlesung des Einlaufes.

SCHRIFTFÜHRER (*liest*):

Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf über die Aufteilung der Ausgleichszulagen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, auf die Fürsorgeverbände.

Antrag der Abgeordneten Schöberl, Marchsteiner, Dr. Haberzettl, Hainisch, Hilgarth, Cipin und Genossen, betreffend die Neufestsetzung der Gemeindegrenzen zwischen der Marktgemeinde Perchtoldsdorf sowie den Ortsgemeinden Gießhübl, Kaltenleutgeben und Weissenbach bei Mödling im politischen Bezirk Mödling.

Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Staffa, Brachmann, Wenger, Czerny, Wiesmayr, Körner, Kuntner, Sigmund, Pettenauer, Gerhartl, Stoll, Tatzber, Anderl, Nimetz und Genossen, betreffend die uneingeschränkte Aufrechterhaltung des Betriebes am allgemeinen öffentlichen Landeskrankenhaus in Speising.

PRÄSIDENT SASSMANN (*nach Zuweisung des Einlaufes an die zuständigen Ausschüsse*): Der Dringlichkeitsantrag gelangt am Schlusse der Sitzung zur Verhandlung.

Ich ersuche den Herrn Abg. Stangler, die Verhandlung zur Zahl 193 einzuleiten.

Berichterstatter ABG. STANGLER: Hoher Landtag! Ich habe namens des gemeinsamen Gesundheitsausschusses und Fürsorgeausschusses über den Antrag der Abgeordneten Stangler, Fehringer, Ing. Hirrmann, Tesar, Neubauer, Marwan-Schlosser und Genossen, betreffend die Erlassung eines Gesetzes zum Schutze der Jugend zu berichten.

Hiezu ist festzustellen, daß der Begriff „Jugendschutz“ im Bundesverfassungsgesetz aus 1929 nicht enthalten ist. Das Bundesverfassungsgesetz kennt nur den Begriff „Jugendfürsorge“, und zwar im Artikel 12 Absatz 1 Z. 2 B-VG. Dieser Begriff deckt sich aber keineswegs mit dem Begriff Jugendschutz. Dies ergibt sich aus einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 18. März 1948, in dem zum Ausdruck gebracht wurde, daß der Begriff „Jugendfürsorge“ im Artikel 12 Abs. 1 Z. 2 B-VG. eng auszu-legen sei und nur die reine Jugendfürsorge, losgelöst von den in die Kompetenz der Schulbehörden oder der Justizpflege fallenden Angelegenheiten, umfaßt. Der Schutz der Jugend im Sinne des Antrages fällt daher keineswegs unter den Begriff der Jugendfürsorge. Der Entwurf soll vielmehr die Gefahren beseitigen oder zu-

mindest einschränken, welche den Unmündigen und Jugendlichen durch den Besuch von öffentlichen Veranstaltungen verschiedener Art, durch Alkohol, durch Nikotingenuß usw. drohen. Die Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend gilt als Landesgesetz im Sinne des § 4 Absatz 2 des Übergangsgesetzes 1920 und kann daher jederzeit durch ein Landesgesetz in Niederösterreich außer Kraft gesetzt werden. Auch der verstorbene Universitätsprofessor Dr. Adamovich vertrat in der neuesten Ausgabe 1953 seines „Handbuches des österreichischen Verwaltungsrechtes“, Band 2, die Ansicht, daß der Jugendschutz im allgemeinen nach Artikel 15 Absatz 1 B-VG. Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung ist und nur presserechtliche Maßnahmen nach Artikel 10 Absatz 1 Z. 6 B-VG. in die Kompetenz des Bundes fallen.

Die derzeit unter dem allgemeinen Begriff des Schutzes der Jugend bestehenden rechtlichen Normen sind nach ihrem rechtspolitischen Inhalt zu unterscheiden. Die Lebenssphäre der Jugendlichen, die das Subjekt des Schutzes sind, ist von verschiedenen Gesichtspunkten einer rechtlichen Regelung unterworfen worden. Das Gesetz vom 1. Juli 1948, BGBl. Nr. 146, über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen beinhaltet nur den arbeitsrechtlichen Teil, während sich das Jugendwohlfahrtsgesetz, das wir vor kurzem in diesem Hohen Hause beschlossen haben, mit dem Schutz der Pflegekinder, der Mitwirkung bei der Vormundschaftspflege und der Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung beschäftigt. Das Bundesgesetz vom 31. März 1950 über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung enthält gerichtliche Strafen und Verfahrensbestimmungen, denen zufolge die Herstellung, Beförderung, Ausfuhr, sowie das Aushängen, Anschlagen, die Verbreitung usw. von unzüchtigen Schriften, Abbildungen, Laufbildern oder unzüchtigen Gegenständen unter Strafe gesetzt wird. Weiters sind Schutzbestimmungen, teils in Landes- und Bundesgesetzen, die sich sachlich mit anderen Angelegenheiten beschäftigen, aufgenommen. Den Kreis dieser Rechtsvorschriften schließt eine reichsdeutsche Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend vom 10. Juni 1943, DRGBl. I Nr. 58, S. 349, die jenen Abschnitt der Lebenssphäre der Jugendlichen zum rechtspolitischen Inhalt nimmt, der durch andere Gesetze noch nicht geschützt erscheint. Abgesehen von dem Bestreben der gewählten Vertreter des österreichischen Volkes, die noch in Österreich bestehenden deutschen Bestimmungen durch an das Rechtsgefüge angepaßte österreichische Vorschriften zu ersetzen, ist die zitierte Jugendschutzverordnung, die wegen der durch den Krieg bedingten veränderten Lebensverhältnisse

erlassen wurde, unzulänglich, um den Komplex der zu schützenden öffentlichen Interessen zu umfassen.

Der vorliegende Antrag, den ich zu vertreten habe, beabsichtigt, durch die Erlassung eines „Gesetzes zum Schutze der Jugend“ zu den derzeit bestehenden Schutzbestimmungen eine Verbindung herzustellen und damit das gerade auf diesem Gebiete bestehende durchlöchertere Rechtssystem zu schließen. Die Bedeutung, die einem derartigen Gesetz zukommt, geht schon daraus hervor, daß es vor allem erst notwendig ist, der Jugend durch Abhaltung gefährdender Einflüsse eine ruhige, geistige und sittliche Entwicklung zu gewährleisten, der sie bedarf, um vollwertiger Staatsbürger zu werden. Das Gesetz soll den gefährlichen Einflüssen in der Öffentlichkeit entgegenwirken, die Jugend vor gesundheitlichen und sittlichen Schäden und Gefahren bewahren, die Eltern in ihrer Erziehungsarbeit unterstützen, aber sich nicht gegen den gesunden und natürlichen Betätigungs- und Erlebnisdrang der Jugend richten. Es muß aber auch in Betracht gezogen werden, daß der Erfolg dieses Gesetzes in hohem Maße von der pädagogischen Befähigung derjenigen Personen abhängt, die mit seiner Durchführung betraut sind. Diese müssen daher in erster Linie bestrebt sein, die Autorität der Eltern, bzw. der Erziehungsberechtigten zu stärken und durch Belehrung auf die Jugendlichen einzuwirken. Es ist daher zu begrüßen, daß nach anfänglichen Bedenken der sozialistischen Fraktion der Initiativantrag von Abgeordneten der ÖVP. nun einer sachlichen Beratung unterzogen werden konnte.

Das Gesetz selbst, das Ihnen, meine sehr verehrten Damen und Herren, vorliegt, gliedert sich in 14 Paragraphen und legt vor allem im § 1 die Begriffsbestimmungen über Unmündige, Jugendliche, Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen fest. Im § 4 werden neben Bestimmungen über öffentliche Filmvorführungen auch erstmals Bestimmungen über öffentliche Fernsehvorführungen aufgenommen. Hinsichtlich des Besuches von Tanzveranstaltungen hat der Ausschuss nach einer längeren Beratung die Ihnen derzeit vorliegende Fassung gewählt, um unbillige und unzeitgemäße Härten zu vermeiden.

Hoher Landtag! Abschließend möchte ich ersuchen, dem vorliegenden Gesetzesantrag die Zustimmung zu erteilen. Wir heben damit eine kriegsbedingte reichsdeutsche Polizeiverordnung auf, schließen damit eine Lücke im bestehenden österreichischen Rechtssystem und treffen Vorsorge, Gefahren, die unserer Jugend hinsichtlich ihrer geistigen und moralischen Entwicklung drohen, abzuwehren, und das ist doch sicherlich,

meine sehr verehrten Damen und Herren, ein gemeinsames Anliegen aller Verantwortlichen dieses Hauses und Landes.

Ich erlaube mir daher, namens des Gesundheitsausschusses und Fürsorgeausschusses folgenden Antrag vorzulegen (*liest*):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der vorliegende Gesetzentwurf (*siehe Landesgesetz vom 26. Jänner 1956*), betreffend die Erlassung eines Gesetzes zum Schutze der Jugend, wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen und die Abstimmung durchzuführen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Worte gelangt Herr Abg. Pospischil.

ABG. POSPISCHIL: Hoher Landtag! Wieder einmal wird hier im niederösterreichischen Landtag die Debatte über Probleme des allseits anerkannten notwendigen Schutzes unserer Jugend eröffnet. Anlaß dazu gibt ein Gesetzentwurf der ÖVP-Abgeordneten, jener Abgeordneten, die vor zweieinhalb Jahren hier im Landtag einen Majoritätsbeschuß herbeiführten, wodurch die Landesregierung aufgefordert wurde, dem Landtag ehestens ein diesbezügliches Gesetz zur Beschlußfassung und zur Beratung vorzulegen.

Meine Damen und Herren des Landtages, ich stelle dazu fest, daß die Landesregierung diesen Beschluß des Landtages, der vor zweieinhalb Jahren hier gefaßt wurde, mißachtet hat, denn der uns vorliegende Gesetzentwurf ist kein Entwurf der niederösterreichischen Landesregierung, sondern ein Gesetzentwurf der ÖVP-Fraktion.

Ich erhebe namens meiner Partei Protest gegen diese Methode, wonach die niederösterreichische Landesregierung den Beschlüssen der Abgeordneten dieses Hauses nicht Rechnung trägt, und ich verweise darauf, daß es in der Vergangenheit solch ähnliche Fälle bereits mehrmals gegeben hat. Es ist das kein Zufall. In der von mir bereits erwähnten Sitzung des niederösterreichischen Landtages am 28. April 1953 wehrten sich damals die Abgeordneten der SPÖ-Fraktion durch ihren damaligen Sprecher, den Herrn Präsidenten Wondrak, ganz entschieden gegen die Polizeimaßnahmen, die in diesem Gesetz aufscheinen. Genau so wie es durch mich namens meiner Fraktion geschehen ist, indem ich gegen diese Vorschläge, gegen dieses Gesetz, in der Art und Weise, wie es uns heute vorliegt, Stellung nahm.

Ich erlaube mir nun, zwei Stellen jener Rede des Herrn Präsidenten Wondrak auszugsweise zu zitieren, um den Beweis für meine soeben gebrachte Behauptung, daß sich die SPÖ-Abgeordneten damals dagegen zur Wehr gesetzt haben, zu erbringen. Der Herr Präsident Wondrak sagte damals (*liest*): „Wir sind aber der Meinung — und das muß doch gesagt werden, denn nur deswegen spreche ich —, daß wir an die Zweckmäßigkeit von Polizeimaßnahmen für den Jugendschutz nicht glauben. Die Jugend kann mit Polizeiangrohungen und unter polizeilicher Bewachung nicht jenes Niveau erreichen, das wir alle anstreben.“

An anderer Stelle heißt es (*liest*): „Es wären schon Vorschriften notwendig, damit man jene geschäftstüchtigen Menschen, die auch die Jugend in ihren Ausbeutungsbereich hineinziehen, in Schranken halten kann. Diese Vorschriften oder Gesetze müßten sich aber vor allem gegen jene Geschäftemacher richten, die so handeln.“

Und der Herr Präsident Wondrak schloß damals seine Ausführungen, indem er erklärte: „Ich glaube, daß dieses ganze Problem wert ist, daß es überlegend diskutiert wird . . .“

Nun, meine Damen und Herren des Landtages, auf Grund dieser eindeutigen und klaren Stellungnahme der zwei stärksten Regierungsparteien hier im Landtag hätte man nun erwarten können, daß die SPÖ-Fraktion ihrerseits einen besseren Vorschlag, ein besseres Gesetz dem Landtag vorlegen würde, als es durch die ÖVP. bereits schon einmal geschehen ist und jetzt wieder der Fall ist. Der Herr Abgeordnete Stangler hat damals vor zweieinhalb Jahren, als die Debatte zum gleichen Problem hier im Landtag abgeführt wurde, auf Grund der Angriffe von unserer Seite unter anderem erklärt, es ginge ja ihm und seinen Fraktionskollegen gar nicht darum, Polizeimaßnahmen zu schaffen, sondern vielmehr darum, die schädlichen Einflüsse von der geistigen und sittlichen Entwicklung der Jugend fern zu halten. Aber, Hoher Landtag, heute müssen wir mit Bedauern feststellen, daß wir erneut eine Polizeiverordnung zur Beratung und Beschlußfassung vorliegen haben, eine Polizeiverordnung, die eine Polizeiverordnung der Nazis aus dem Jahre 1943 aufheben soll.

Meine Damen und Herren des Hohen Landtages! Zweieinhalb Jahre sind seit der damaligen Debatte über das gleiche Problem verstrichen. Zweieinhalb Jahre, die vollauf genügen hätten müssen, daß der berechtigten Forderung des Herrn Präsidenten Wondrak von der SPÖ-Fraktion Genüge getan worden wäre, nämlich dieses Problem sachlich und überlegen von allen Seiten zu diskutieren.

Gestatten Sie mir, daß ich hier auf jene Sitzung zurückkomme, die vor der heutigen Behandlung stattfand, auf jene Sitzung, die auch der Herr Berichterstatter, der Herr Abg. Stangler, hier erwähnt hat, nämlich auf die Sitzung des gemeinsamen Fürsorgeausschusses und Gesundheitsausschusses, wo der Beschluß gefaßt wurde, diesen heute uns vorliegenden Gesetzentwurf dem Plenum des Landtages vorzulegen. Gerade diese Sitzung war meiner Meinung nach äußerst aufschlußreich, aufschlußreich und bezeichnend für die Qualität des Gesetzes, das uns nun vorliegt. Ich hätte mir wahrhaftig gewünscht, daß alle Abgeordneten dieses Landtages an dieser gemeinsamen Fürsorgeausschuß- und Gesundheitsausschuß-Sitzung teilgenommen hätten, um aus eigener Beobachtung heraus zu wissen, wie die Dinge nun eigentlich liegen. In dieser bemerkenswerten Ausschusssitzung hat sich nämlich eine Reihe von ÖVP.-Abgeordneten gegen den Text und gegen bestimmte Stellen dieses Gesetzes, also gegen ihren eigenen Gesetzesentwurf, ausgesprochen. Ich erinnere daran, daß es zum Beispiel der Herr Abg. Hilgarth von der ÖVP.-Fraktion war, der sehr empört getan hatte und der erklärt hat: „Ich möchte sehen, wer mir als Vater verbieten könnte, daß ich meinen Sohn eventuell zu einer Veranstaltung oder in ein Lokal mitnehme, wo auch eine Tanzveranstaltung stattfindet.“ Es war der Herr Abg. Marwan-Schlosser, gleichfalls von der ÖVP.-Fraktion, der sich sehr entschieden gegen manche Stelle des uns heute vorliegenden Gesetzes ausgesprochen hat. Es war der Abg. Cipin von der ÖVP.-Fraktion, der gleichfalls einer anderen Meinung war als der Abg. Stangler von der ÖVP., der dieses Gesetz in einer Art und Weise in dieser Sitzung verteidigt hat, daß man sich des Eindruckes nicht wehren konnte, nicht die ÖVP.-Fraktion legt uns heute dieses Gesetz vor, sondern ausschließlich der Herr Abg. Stangler. Meine Damen und Herren, wenn nicht bei dieser Sitzung der Herr Abg. Pettenauer von der SPÖ. gewesen wäre, der ununterbrochen dem Herrn Abg. Stangler gegen dessen Fraktionskollegen zu Hilfe geeilt wäre (*Gelächter bei der ÖVP. — Präsident Sassmann gibt das Glockenzeichen*), dann hätte dieses Gesetz den Ausschuß überhaupt nicht passiert, geschweige denn, daß wir uns in der heutigen Sitzung mit diesem Gesetz beschäftigen hätten müssen.

Man muß also folgendes feststellen: Während sich der Herr Präsident Wondrak von der SPÖ. vor zweieinhalb Jahren entschieden gegen dieses Gesetz ausgesprochen hatte, stimmten nun im Ausschuß seine Fraktionskollegen für das Gesetz des Herrn Abg. Stangler. Aber mit einigen Verbots- und Untersagungsparagrafen, die hier nun auf die Jugend angewendet wer-

den sollen, kann sich meiner Meinung nach der Gesetzgeber nicht der Verpflichtung entbinden, wirklich Effektives zu tun, um unsere Jugend vor schädlichen Einflüssen zu schützen. Es gäbe da allerhand zu tun! Ich verweise hier vor allem auf die Flut- von Schund- und Schmutzliteratur, die wir seit Jahren in Österreich feststellen müssen und die seit Jahren nach Österreich hereinkommt. Man soll also diese Dinge ja nicht unterschätzen! Ich stelle fest — nicht nur von mir wird das festgestellt, sondern das wird auch von den verschiedensten Stellen, Behörden usw. festgestellt —, daß allein im Jahre 1954 20 Millionen Comics-Bücher aus den USA. nach Österreich hereingekommen sind. Diese Comics-Bücher schildern zum überwiegenden Teil Mord- und Verbrecherszenen und doch, Hoher Landtag, gibt Österreich für diese 20 Millionen Comics-Bücher aus den USA. horrenden Beträge aus, Beträge, die im Einsatz für einen effektiven Jugendschutz natürlich mehr wert wären, als einige Verbots- und Untersagungsparagrafen in einem sogenannten Jugendschutzgesetz. Hier gibt es aber merkwürdigerweise keine polizeilichen Maßnahmen gegen dieses Einschleusen der Millionen Comics-Bücher! Hier gibt es noch immer kein Einfuhrverbot, obwohl schon seit Jahren aus allen Kreisen der Bevölkerung ohne Unterschied der Parteirichtung und der Weltanschauung immer wieder die Forderung erhoben wurde, endlich einmal ein Einfuhrverbotsgesetz für diese Schundliteratur zu erlassen.

Meine Damen und Herren dieses Hohen Landtages! Es ist Ihnen sicherlich ebenso bekannt wie mir und meiner Fraktion, daß es der Herr Unterrichtsminister Dr. Drimmel war, der in der Vergangenheit nicht einmal, sondern öfter auf den zweifellos schädlichen Einfluß dieser Schund- und Schmutzliteratur, dieser Schund- und Schmutzfilme, die wir in Österreich heute haben, auf die Jugend hingewiesen und verlangt hat, daß es zu einem Einfuhrverbot kommt. Ich verweise hier auf die Novemberfolge vorigen Jahres der periodisch erscheinenden Zeitschrift des Unterrichtsministeriums, auf den sogenannten „Jugendinformationsdienst“. In dieser Novemberfolge wurde unter anderem eine Rede des Herrn Unterrichtsministers Dr. Drimmel veröffentlicht, in der er sich hauptsächlich mit dieser Schund- und Schmutzliteratur beschäftigt und wo es unter anderem heißt, daß wir diese abscheuliche Gewinnssucht, die mit einer Brutalität ohnegleichen um des Gewinnes willen die Anliegen unserer Jugend beiseite schiebt und sie vergewaltigt, bekämpfen müssen. Jawohl, wir sind auch der gleichen Ansicht, daß man sie bekämpfen muß, denn das wäre ein wirklicher Jugendschutz. Meine Damen und Herren, diese Bekämpfung hat aber bisher

noch keinen wirklichen Erfolg gebracht, denn nach wie vor besteht diese Flut von Schmutz- und Schundliteratur in Österreich und es gibt noch immer kein Einfuhrverbotsgesetz, obwohl andere Länder — ich möchte hier gar nicht von kommunistischen Ländern reden —, zum Beispiel England, schon bald ein ganzes Jahr ein solches Einfuhrverbotsgesetz für Schundliteratur besitzen.

Die schädlichen Einflüsse auf unsere Jugendlichen werden natürlich auch durch das jetzt vorliegende Gesetz nicht abgewehrt. Wenn man sich dieses Gesetz ansieht und zum Beispiel den § 2 betrachtet, kann man nachlesen, daß hier in lakonischer Art und Weise erklärt wird: „Unmündige und Jugendliche dürfen sich auf öffentlichen Straßen und Plätzen sowie an anderen allgemein zugänglichen Orten während der Dunkelheit nicht herumtreiben“. Nun, abgesehen davon, daß dieser Begriff „herumtreiben“ jederzeit und wahrscheinlich immer eine subjektive Auslegung ermöglicht, so muß man doch eines zugeben: Herumtreibende Jugendliche wird man dann antreffen, wenn diese Jugendlichen entweder beschäftigungslos sind oder ein zerrüttetes Zuhause haben oder ein Mangel an geeigneten Aufenthaltsorten, zum Beispiel an Horten besteht, woran es, wie wir leider feststellen müssen, tatsächlich fehlt. Was will ich damit sagen? Ich will damit sagen, daß es für dieses „Herumtreiben“, wie es so schön in diesem Gesetz heißt, soziale Ursachen gibt, die man aber nicht mit Polizeivorschriften, mit Androhung von Arrest und dergleichen beseitigen kann. Es handelt sich um soziale Ursachen, die man nur durch eine wirklich umfassende Jugendfürsorge beseitigen kann.

Aber auch andere Paragraphen des vorliegenden Gesetzes zeigen meiner Meinung nach, wie wenig sie in Wirklichkeit mit einem Jugendschutz zu tun haben. Ich führe da zum Beispiel den nachfolgenden § 3 an. Dieser Paragraph des vorliegenden Gesetzes bringt zum Ausdruck, daß es Minderjährigen über 16 Jahre gestattet wird, sich ohne Begleitung bis 22 Uhr in Gaststätten aufzuhalten. Nun, was ist das schon für eine Jugendschutzmaßnahme? Oder der § 4: Dieser enthält die Einschränkung des Besuches von Jugendlichen bei Fernsehübertragungen! Meiner Meinung nach wird dieser Paragraph schon in allernächster Zeit überholt sein, denn er bezieht sich ja nur auf den Besuch von Fernsehübertragungen in öffentlichen Lokalen.

Meine Damen und Herren des Hohen Landtages, wir verstehen unter Jugendschutz etwas anderes. Wir verstehen darunter vor allem gesicherte Arbeits- und Lehrplätze für unsere Jugendlichen. Wir verstehen darunter eine wirklich umfassende Förderung aller kulturellen

und sportlichen Bestrebungen unserer Jugendlichen mit ausreichenden Mitteln. Wir verstehen weiters darunter, daß eine unverzügliche Unterbindung jeder ausländischen und inländischen Geschäftemacherei mit Schund- und Schmutzliteratur erfolgen müßte. An Stelle von Arreststrafen, an Stelle von Androhung solcher Arreststrafen für Alkohol- und Nikotingenuß sind wir der Meinung, daß eine breite Aufklärungskampagne, die man nicht irgendeiner privaten Organisation oder Gesellschaft überläßt, sondern die von den zuständigen Stellen erfolgen müßte, einsetzt. Wenn Sie, meine Damen und Herren des Hohen Landtages, in dieser Richtung Vorschläge unterbreiten, dann können Sie überzeugt sein, daß auch wir solchen Maßnahmen gerne zustimmen werden. Dem vorliegenden Gesetzentwurf jedoch können wir nicht zustimmen, da wir der Ansicht sind, daß man die schädlichen Einflüsse auf unsere Jugendlichen nicht mit Arreststrafen unterbinden kann, sondern einzig und allein dadurch, daß wir diese schädlichen Einflüsse selbst ausschalten.

Ich gestatte mir nun am Schlusse meiner Ausführungen, dem Hohen Landtag einen Resolutionsantrag vorzulegen (*liest*):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Um die verderbliche Wirkung von Schund- und Schmutzliteratur und Schundfilmen auf die Jugend zu verhindern, wird die Landesregierung aufgefordert, eine Aufklärungsaktion in Zusammenarbeit mit allen in Betracht kommenden Stellen und Organisationen durchzuführen.“

PRASIDENT SASSMANN: Zum Worte gelangt Herr Abg. H i r m a n n.

ABG. ING. HIRMANN: Hohes Haus! Es dürfte meinem sehr geehrten Vorredner nicht ganz zum Bewußtsein gekommen sein, daß er in einem großen Teil seiner Ausführungen ein hohes Lob auf die Demokratie gesprochen hat, die hier in diesem Hause und in den Ausschüssen Platz greift. Denn wenn er anführt, daß es zweieinhalb Jahre gedauert hat, bis dieses Gesetz dem Landtag vorgelegt werden konnte, und wenn er dann in so ausführlicher Art und Weise von den Debatten spricht, die im zuständigen gemeinsamen Gesundheitsausschuß und Fürsorgeausschuß abgeführt wurden, so kann man wohl sagen: vollkommene Meinungsverschiedenheiten wurden dort geäußert. Ja, das ging sogar so weit, daß sich — wie mein sehr geehrter Herr Vorredner besonders unterstrichen hat — die einzelnen Abgeordneten meiner Fraktion zu Beginn der Beratungen durchaus nicht einig waren. Es mag ihm schon fremd erscheinen, daß die Abgeordneten derselben Partei ganz verschiedene Meinungen haben können und daß sie diese Meinungen dann im Laufe

der freien Diskussion letzten Endes auf einen gemeinsamen Nenner bringen. Ich danke dem Herrn Abg. Pospischil dafür, daß er so deutlich dem Hohen Hause vor Augen geführt hat, was hier in diesem Hause von der Fraktion der ÖVP. und der SPÖ. unter Demokratie verstanden wurde. (*Bravo-Rufe und Beifall bei der ÖVP. — Abg. Pospischil: Sie wissen selber nicht, was Sie wollen!*)

Was sonst die Einwendungen des Herrn Abgeordneten Pospischil gegen dieses Gesetz betrifft, so ist zunächst einmal festzustellen, daß nicht ganz einfach eine Polizeiverordnung aus Hitlers Zeiten durch eine andere ersetzt wird, sondern ich weise nochmals darauf hin, es ist ein Gesetz, das von freien Abgeordneten aus ihrem freien Willen heraus beschlossen werden wird oder abgelehnt werden kann. Der Unterschied zwischen Polizeiverordnung und Gesetz ist doch ein so bedeutender, daß ich ausdrücklich darauf hinweisen muß. Es ist richtig, daß man vielleicht auf ein solches Gesetz verzichten könnte, wäre unsere Jugend bei den derzeitigen Verhältnissen nicht in so vielerlei Hinsicht und aus so vielerlei Gründen gefährdet. Aber wir sehen ja nicht allein die Aufgabe eines Gesetzes und auch nicht die Aufgabe dieses Gesetzes darin, daß man nun, fast möchte man sagen, wenn man den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Pospischil folgt, die Polizei auf die Jugend losläßt, sondern es sollen Richtlinien, es soll ein Rahmen geschaffen werden, innerhalb dessen die Polizei, wenn es notwendig ist, letzten Endes einschreiten soll und einschreiten kann.

Die Aufgabe dieses Gesetzes scheint mir aber auch in anderer Hinsicht besonders bedeutungsvoll. Sie soll alle Erziehungsberechtigten, und da vor allem die Elternschaft, auf ihre hohe Verantwortlichkeit gegenüber ihren Kindern, gegenüber der Jugend, hinweisen. Denn wir leben erfreulicherweise in einem Zeitalter, in dem der Begriff Familienpolitik ganz groß geschrieben wird und sehr viel gilt. Wir fördern mit allen möglichen Mitteln die Gründung einer Familie. Wir ermöglichen es den Eltern, daß sie sich ohne zu große Sorgen wieder zum Kind bekennen können, aber das erfordert natürlich nicht nur finanzielle Voraussetzungen, sondern das setzt auch eine große und hohe moralische Verantwortung voraus. Denn die Eltern sind es in erster Linie, die für das Kind, auch wenn es der Schule entwachsen ist, zu sorgen haben und für das Kind verantwortlich sind. Wenn dieses Gesetz in 14 Paragraphen eine Anzahl von Bestimmungen zusammenfaßt, die gewisse Richtlinien geben sollen, dann scheint es mir, daß es dann nicht notwendig sein wird, oder besser gesagt, daß es dann immer seltener notwendig sein wird, die Strafbestimmungen dieses Ge-

setzes anzuwenden, wenn sich die Eltern und im weiteren Sinne die Erziehungsberechtigten, eindeutig ihrer hohen Verantwortung bewußt sind.

Es ist hier wieder — zum wiederholten Male in diesem Hause — von Schmutz und Schund gesprochen worden. Wie wäre es anders zu erwarten gewesen, als daß der Herr Abg. Pospischil nur von jenem Schmutz und Schund gesprochen hätte, der aus Amerika zu uns kommt. Wir alle sind uns darüber einig, daß diese Flut mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln von unserer Jugend abgehalten und unsere Jugend nicht dem schlechten Einfluß dieser Schriften ausgesetzt werden soll. Daß dagegen nichts geschieht, ist eine Behauptung, die wohl nicht bewiesen werden kann. Denn es ist die Sorge — man könnte fast sagen — aller um die Jugend-erziehung Bemühten, alles abzuwenden, was der Jugend schaden könnte, und es ist daher dafür zu sorgen, daß alles, was gesetzmäßig möglich ist, angewendet wird, um das Einströmen dieser schlechten Literatur zu verhindern.

Es ist hier in diesem Zusammenhang der Herr Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel genannt worden. Ein guter Beweis dafür, daß sich auch die höchste für die Erziehung unserer Jugend verantwortliche Stelle mit allem Nachdruck dafür einsetzt, diese Gefahr, die in der Einfuhr der schlechten Literatur besteht, abzuwenden. Ich darf auch darauf hinweisen, daß durch das Bundesgesetz gegen Schmutz und Schund viele Bestimmungen erlassen wurden, die sich, wenn auch nicht sofort, aber doch später in dem Sinne auswirken werden, den wir erwarten. Ich darf aber auch in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß der überparteiliche Bundesjugendring einen Großteil seiner Beratungen in überparteilicher Weise diesem Problem gewidmet hat und ebenfalls sehr bemerkenswerte Vorschläge erstattet hat, um dem Ziel, die Jugend von diesen Einflüssen frei zu halten, gerecht zu werden. Das aber, Hohes Haus, sind eigentlich nur negative Maßnahmen. Positive Maßnahmen bestehen darin, daß wir der Jugend an Stelle dieser schlechten, dieser Schmutz- und Schund-Literatur, eine bessere Literatur geben, die die Mentalität der Jugend im gefährdeten Alter anspricht und auf positive Art und Weise den Einfluß der schlechten Literatur zurückdrängt. Es sind hier viele hoffnungsvolle Ansätze gemacht worden, und ich bin überzeugt, daß es, wenn alle Gutgesinnten und alle Gutwilligen zusammenwirken, auf die Dauer einen eindeutigen Erfolg geben wird. Ich bin auch davon überzeugt, daß sich dieses Gesetz, wenn es seinem Sinn nach richtig angewendet wird, letzten Endes zum Wohle unserer Jugend auswirken wird.

Weil hier von meinem Herrn Vorredner der Ausdruck „überholt“ gebraucht wurde, so möchte ich darauf hinweisen, daß kein Gesetz für die Ewigkeit geschaffen ist. Wenn sich nach einiger Zeit zeigen sollte, daß dieser oder jener Paragraph anders gefaßt oder formuliert werden soll, dann wird sich meine Fraktion selbstverständlich gerne dazu bereit erklären. Ich glaube, Hohes Haus, es ist darüber in diesem Zusammenhang nicht mehr allzuviel zu sagen.

Die anderen Dinge, die der Herr Abg. Pospischil noch besprochen hat, fallen eigentlich nicht mehr in den Rahmen dieses Gesetzes hinein, und ich darf annehmen, daß bei einer anderen Gelegenheit noch ausführlich darüber gesprochen werden kann. Meine Fraktion wird diesem Gesetz mit gutem Gewissen die Zustimmung geben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Worte gelangt Herr Abg. Pettenauer.

ABG. PETTENAUER: Hohes Haus! Der Herr Abg. Pospischil hat für seine Fraktion die Erklärung abgegeben, daß sie diesem Gesetz die Zustimmung verweigern wird. Ich glaube, wir haben nichts anderes erwartet, denn in jenen Ländern, die dem Herrn Abg. Pospischil und Genossen als Vorbilder dienen, wird der Schutz der Jugend in vollkommen anderer Weise praktiziert, als das bei uns üblich ist. Dort bekommen die Kinder mit 10 bis 12 Jahren einen Schießprügel, ein Gewehr, eine Maschinenpistole in die Hand und sie werden mit „Hinlegen!“, „Auf!“, „Marsch, Marsch!“, also in Erinnerung an die Zeiten, die wir Gott sei Dank hinter uns haben, vor den bösen Einflüssen geschützt.

Mehr zu den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Pospischil zu sagen, glaube ich, wäre überflüssig.

Der Herr Abg. Stangler hat uns als Berichterstatter in sehr eindringlicher Form die Notwendigkeit dieses Gesetzes vor Augen geführt. Es ist richtig, daß der Antrag in seiner ursprünglichen Form die Zustimmung unserer Fraktion nicht finden konnte. Dieser Antrag ist uns ja schon vor einigen Jahren vorgelegt worden. Damals hat die sozialistische Fraktion in einem Minderheitsbericht ihre Stellungnahme dazu abgegeben. Inzwischen wurden die Kompetenzen geklärt, wir waren also notwendigerweise gezwungen, dazu Stellung zu nehmen, und ich muß bestätigen, daß in dem eingesetzten Unterausschuß der Herr Abg. Pospischil zu sämtlichen Paragraphen des Gesetzes wirklich eingehendste Stellung genommen hat. Ich muß aber auch feststellen, daß es der sozialistischen Fraktion gelungen ist, manche Abänderungen durchzubringen, sodaß uns jetzt ein Gesetzesantrag vorliegt, dem wir zwar nicht mit gerade freu-

digem Herzen zustimmen können, von dem wir aber sagen können, es ist unter den in Österreich üblichen Voraussetzungen das Beste, was zu erreichen war. *(Zwischenrufe des Abg. Dubovsky.)* Lieber Freund Dubovsky, auch die Länder Steiermark und Salzburg haben bereits solche Gesetze und wenn man diese Gesetze miteinander vergleicht, dann sind nicht viele Unterschiede zu finden.

Im Unterausschuß haben wir auf verschiedene Dinge hingewiesen und unsere Bedenken geäußert. Wir konnten uns zum Beispiel beim § 2 nicht durchsetzen. Wir wollten die Bestimmung „Herumtreiben auf öffentlichen Straßen und Plätzen während der Dunkelheit“ gerne präziser gefaßt wissen, denn wir sind der Meinung, daß mit dieser allgemeinen Form nicht alles getan ist, was zum Schutz der Jugend notwendig wäre. Wir müssen nämlich die Jugend auch vor Übergriffen mancher Polizeigewaltiger, die ihre Kompetenzen oder ihren Aufgabenkreis nicht richtig abzuschätzen wissen, schützen. Wir haben hier lange versucht, der ÖVP-Fraktion, bzw. ihren Unterhändlern einzureden, daß hier eine Abgrenzung der Zeit notwendig wäre. Das ist uns aber nicht gelungen und wir haben also dazu unsere Zustimmung geben müssen. *(Abg. Dubovsky: Wer hat das „müssen“ ausgesprochen? Vielleicht die ÖVP.?)* Ich glaube kaum, Herr Abg. Dubovsky, wenn Ihre Fraktion in diesem Hause so stark wäre, daß auch Sie in der Lage wären, Vorlagen einzureichen und Anträge zu stellen, daß Sie etwas besseres zu schaffen imstande gewesen wären. Das ist aber in diesem Fall vollkommen uninteressant.

Zusammenfassend müssen wir feststellen, daß wir uns bemüht haben, das Bestmögliche herauszuholen. Wir sind der Meinung — und hier müssen wir uns der Meinung des Herrn Abgeordneten Hirmann anschließen —, daß dieses Gesetz ja keinen Ewigkeitswert hat. Es wird einmal notwendig sein, einzelne Paragraphen zu verbessern, und dann müssen wir uns eben wieder zusammensetzen, um aus diesem Gesetz das Beste zu schaffen, was es für die Jugend gibt.

In diesem Sinne glaube ich, daß wir diesem Gesetz mit ruhigem Gewissen unsere Zustimmung geben können. *(Beifall bei der SPÖ.)*

PRÄSIDENT SASSMANN: Die Rednerliste ist erschöpft. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter ABG. STANGLER *(Schlußwort)*: Hohes Haus! Die Ausführungen der beiden letzten Redner haben eine Reihe von Behauptungen des ersten Redners, des Herrn Abg. Pospischil, widerlegt. *(Abg. Dubovsky: Es ist dem Berichterstatter nicht gestattet, zu polemisieren!)* Ich mache im Schlußwort nur Feststellungen, das ist

mein Recht. (*Abg. Dubovsky: Fragen Sie den Präsidenten!*)

Zum § 2 ist zu sagen, daß im Motivenbericht festgestellt wird, was unter „Herumtreiben in der Dunkelheit“ zu verstehen ist.

Ich habe den Ausführungen nichts mehr weiter hinzuzufügen und bitte den Herrn Präsidenten, die Abstimmung durchzuführen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zur Abstimmung liegt vor: Der Hauptantrag des gemeinsamen Gesundheits- und Fürsorgeausschusses und der Resolutionsantrag des Herrn Abgeordneten Pospischil.

Ich lasse vorerst über den Hauptantrag des gemeinsamen Gesundheits- und Fürsorgeausschusses abstimmen.

(*Nach Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes sowie über den Antrag des gemeinsamen Gesundheits- und Fürsorgeausschusses*): **A n g e n o m m e n .**

(*Nach Abstimmung über den Resolutionsantrag des Abg. Pospischil, betreffend die Durchführung einer Aufklärungsaktion zur Verhinderung von Schäden durch Schund- und Schmutzliteratur*): **A b g e l e h n t .**

Das Haus gelangt nun zur Beratung des Dringlichkeitsantrages der Abgeordneten Staffa, Brachmann, Wenger, Czerny, Wiesmayr, Körner, Kuntner, Sigmund, Pettenauer, Gerhartl, Stoll, Tatzber, Anderl, Nimetz und Genossen, betreffend die uneingeschränkte Aufrechterhaltung des Betriebes im Allgemeinen öffentlichen Landeskrankenhauses in Speising.

Zur Begründung der Dringlichkeit erteile ich dem ersten Antragsteller, Herrn Abg. Staffa, das Wort.

ABG. STAFFA: Hoher Landtag! Meine Damen und Herren! Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 17. Jänner l. J. auf Antrag des Herrn Landesrates Müllner beschlossen, die Aufnahme von neuen Patienten in die Lungenkrankeabteilung, in die geburtshilfliche sowie in die gynäkologische Abteilung am Allgemeinen Landeskrankenhauses in Speising einzustellen. Dieser Antrag wurde gegen die Stimmen der sozialistischen Regierungsmitglieder angenommen. Die Annahme dieses Antrages bedeutet — ob man es zugeben will oder nicht — praktisch die Auflösung des Allgemeinen Landeskrankenhauses in Speising; sie bedeutet die Zerschlagung einer Einrichtung, die für die Be-

kämpfung der Lungentuberkulose in Niederösterreich eine äußerst große Bedeutung hatte. Die nö. Landesverfassung sagt in ihrem Artikel 24, daß der Landtag von Niederösterreich befugt ist, die Geschäftsführung der Landesregierung zu überprüfen und die Wünsche des Landtages zu äußern. Wir, die Antragsteller, sind außerdem der Meinung, daß keine Landesregierung — auch dann nicht, wenn ihre Mitglieder einhelliger Meinung wären und ein einstimmiger Beschluß zustandekommen würde — dazu berechtigt ist, einen einstimmig gefaßten Beschluß des Hohen Landtages von Niederösterreich aufzuheben, ohne vorher die Zustimmung dieses Landtages eingeholt zu haben. Ich darf dazu wohl betonen, daß der Beschluß vom 16. April 1947 zur Errichtung des Landeskrankenhauses in Speising auf einen einstimmig gefaßten Beschluß der Landesregierung und auf einen ebenso einstimmig gefaßten Beschluß des Hohen Landtages zurückzuführen ist und basiert. Woher sich ein Teil der Landesregierung das Recht nimmt, dieser einmütigen Meinung des Landtages entgegen zu wirken, indem man dieses Krankenhaus zur Auflösung verurteilt, ist uns unbekannt. Nachdem aber nach Auffassung der Antragsteller der Beschluß zur Auflösung der Tbc-Station und der gynäkologischen Abteilung in Speising für die Volksgesundheit eine weittragende Bedeutung hat, ja für die Bekämpfung der Lungentuberkulose die allergrößte Gefahr in sich birgt und die schwersten Folgen herbeiführen kann, aber auch angesichts der Tatsachen, daß damit eine zentrale Bekämpfung der Lungentuberkulose in ganz Niederösterreich unmöglich wird und daß der Tag, an dem die Aufnahmesperre in Kraft treten soll, unmittelbar bevorsteht, ersuche ich das Hohe Haus, unserem Antrag die Dringlichkeit zuzuerkennen. (*Beifall bei der SPÖ.*)

PRÄSIDENT SASSMANN: Wir gelangen zur Abstimmung über die Dringlichkeit. (*Nach Abstimmung über die Zuerkennung der Dringlichkeit*): **A b g e l e h n t .** Ich weise daher den Antrag dem Gesundheitsausschuß zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zu.

Die Tagesordnung ist erledigt. (*Abg. Staffa: Wann ist die Bekämpfung der Lungentuberkulose der ÖVP. dringlich?*)

Die Sitzung ist geschlossen.

(*Schluß der Sitzung um 14 Uhr 54 Min.*)